

MISN-172/ME

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

ÖOG-03/89

WIEN, 03 02 89

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zt.	85 Ge 9 88
Datum:	3. FEB. 1989
Verteilt	f. 3. 89 fe

St. Schumz

In der Anlage übermittelt die Österreichische Offiziersgesellschaft die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird.

Hochachtungsvoll

W. Ziller

Generalsekretär

25 Beilagen





## ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das  
Heeresdisziplinargesetz 1985  
geändert wird.

### Allgemein

Die Besonderheit des Dienstes im Bundesheer im Einsatz und in der Vorbereitung dazu, also im Frieden, macht ein eigenes Disziplinarrecht notwendig, um in allen Situationen rasch und wirkungsvoll Disziplin und Ordnung wiederherzustellen und somit diese aufrechtzuerhalten. Ein wesentliches Merkmal eines derartigen Disziplinarrechtes muß daher die einfache Handhabung sein, da die Aufgabe des Bundesheeres das Bestehen im Einsatz und die Vorbereitung des Einsatzes ist. Keinesfalls darf die Anwendung des Disziplinarrechtes den Dienstbetrieb, weder im Einsatz noch in der Vorbereitung dazu, stören. Diese notwendige leichte Handhabbarkeit des Disziplinarrechtes steht bisweilen in Widerspruch zu Prinzipien der rechtstaatlichen Ordnung. So ist auch der Auslöser zu vorliegendem Entwurf in den Bereich der Anpassung des bestehenden Disziplinarrechtes an bestimmte Rechtsnormen anzusiedeln. Prinzipiell begrüßt die Österreichische Offiziersgesellschaft diese Angleichung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 an vorgegebene Rechtsnormen, die Österreichische Offiziersgesellschaft muß aber gleichzeitig darauf hinweisen, daß die Handhabung des Heeresdisziplinargesetzes 1985 in einigen Bereichen durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zu diesem Gesetz komplizierter wird.

Zulassung eines Rechtsanwaltes bzw. eines Verteidigers in Strafsachen in allen Verfahrensarten (§ 29.)

Durch die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen in allen Verfahrensarten ergibt sich die Notwendigkeit der Zulassung eines Rechtsanwaltes bzw. eines Verteidigers in Strafsachen zur Verteidigung auch im Kommandantenverfahren. Dies kann aber dazu führen, daß aus dem Formalgrund der Beziehung eines derartigen Verteidigers der Ablauf des Kommandantenverfahrens wirkungsvoll behindert werden kann, was hinwiederum den eigentlichen Sinn der Disziplinarstrafe, nämlich durch faktisch verzugslose Wirkung präventiv zu wirken, zunichte macht. Die Österreichische Offiziersgesellschaft ist daher der Meinung, daß die Zulassung eines Rechtsanwaltes bzw. eines Verteidigers in Strafsachen zur Verteidigung im Kommandantenverfahren erst in der zweiten Instanz erfolgen soll können. Wäre eine solche Einschränkung der Zulassung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so wäre aus der Sicht der Österreichischen Offiziersgesellschaft die Einschränkung der Zulassung im Einsatz und bei einsatzähnlichen Übungen auf alle Übungen von mehr als drei Tagen Dauer auszudehnen.

Haftprüfungsorgan (§ 17 und § 19)

Der vorliegende Entwurf scheint unter anderem die rechtskundigen Offiziere bei den MilKden als mögliche Haftprüfungsorgane auszuschließen. Die Österreichische Offiziersgesellschaft glaubt, daß die geforderte Selbständigkeit und Unabhängigkeit bei dieser Personengruppe durchaus gegeben ist. Es erscheint nämlich fraglich, ob gerade auch in Hinblick auf die Kompetenz-erweiterung der Haftprüfungsorgane auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme genügend Personen vorhanden sein werden, die über eine den Kenntnissen eines rechtskundigen Offiziers gleichwertige dienstliche Erfahrung im Disziplinarwesen aufweisen, damit der Forderung der raschen Verfügbarkeit des Haftprüfungsorganes entsprochen werden kann.

Normierung der Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft für alle Soldatenkategorien ( § 48 )

Der Grundwehrdienst bedeutet für die meisten Jugendlichen eine gewaltige Umstellung in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Nichtbewältigungen dieser Anforderungen aus dem Leben in einer militärischen Umgebung führt immer wieder zu Fehlhaltungen, die aus Gründen der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin geahndet werden müssen. Die Disziplinarhaft wirkt in diesem Zusammenhang als Schutz vor über den Grundwehrdienst hinausreichende Belastung im sozialen (Vorstrafen nach dem MilStG) oder wirtschaftlichen (hohe Geldstrafen) Bereich des Grundwehrdienstlers. Dadurch wird letztlich eine wehrpolitisch negativ wirkende Kriminalisierung des Grundwehrdienstes vermieden. Die Österreichische Offiziersgesellschaft begrüßt daher aus dieser Sicht die Beibehaltung der Disziplinarstrafe der Disziplinarhaft obwohl dies mit der Inkaufnahme der Ausweitung der Anwendung auf alle Soldatenkategorien verbunden ist. Einen Autoritätsverlust für das Berufskader sieht die Österreichische Offiziersgesellschaft durch die Ausweitung der Anwendung nicht, da der Autoritätsverlust durch das Delikt und nicht die Strafe entsteht. Außerdem wirkt diese Ausweitung der Anwendung im demokratischen Sinne gleichmachend und ist daher eigentlich als "milizartig" anzusehen.

Neufassung der Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme bei Betreten auf frischer Tat ( § 41 )

Die Neuerungen in diesem Zusammenhang sind grundsätzlich als positiv anzusehen. Die Österreichische Offiziersgesellschaft glaubt jedoch, daß durch die nunmehr vorgesehenen Beziehungen eines Rechtsvertreters ein Mißverständnis zwischen dem Personenkreis, der eine vorläufige Festnahme aussprechen kann (Soldaten vom Tag!), und diesen Rechtsvertretern auf Grund des unterschiedlichen rechtlichen Bildungsstandes entstehen wird. Weiters ist die Österreichische Offiziersgesellschaft der Meinung, daß die Verkürzung der Höchstdauer einer vorläufigen Festnahme von 48 auf 24 Stunden bei Festnahmen an Wochenenden

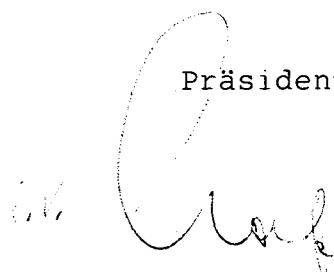
- 4 -

und bei Übungen Probleme bringen wird. Angebracht erscheint jedoch die Aufnahme der Überprüfung der Hafttauglichkeit bei einer eventuellen Beibehaltung der Höchstdauer der vorläufigen Festnahme von 48 Stunden.

+ + +

Präsident

Generalsekretär



(5. Vizepräsident)